

**Geschäftsordnung
Beirat Therapieförderung und Qualität (TFQ-Beirat) des Mukoviszidose e.V.**

**Beschluss 43/08 des Vorstands des Mukoviszidose e.V. v. 29.11.2008, geändert durch
Beschluss 22/11 v. 29.3.2011 / durch Beschluss 57/14 v. 05.12.2014 und durch Beschluss
28/17 v. 26.05.2017**

1. Grundlage und Aufgabe

Der TFQ-Beirat ist das zentrale Beratungsgremium des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten der Therapieoptimierung und -qualität. Es handelt sich um einen Beirat gem. §18 der Satzung des Mukoviszidose e.V. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesvorstand fachlich zu beraten und zu unterstützen. Er dient zudem als Forum für den Austausch zwischen den Arbeitsgemeinschaften und -kreisen des Vereins und ihm obliegt die Prüfung von Vorschlägen und ggf. Umsetzung von Maßnahmen.

2. Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

- a. Der TFQ-Beirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - i. ein ärztliches Vorstandsmitglied,
 - ii. zwei Elternvertreter/innen, vorgeschlagen durch die ARGE Selbsthilfe,
 - iii. zwei erwachsene Betroffene, vorgeschlagen durch die AGECF,
 - iv. acht ärztliche Vertreter/innen, vorgeschlagen durch die AGAM,
 - v. je ein/e Vertreter/in der anderen therapeutischen Arbeitskreise (Pflege, Sport, Reha, Physiotherapie, Psychosoziales, Ernährung), vorgeschlagen durch die jeweiligen Arbeitskreise.
- b. Die jeweiligen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgemeinschaften unterbreiten ihre Vorschläge nach einem jeweils von ihnen zu bestimmenden Verfahren.
- c. Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge für die Dauer der Amtsperiode des Bundesvorstands berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Der Bundesvorstand kann ohne Angabe von Gründen von diesen Vorschlägen abweichen, wenn dies nach seiner Einschätzung erforderlich ist, um die Aufgaben des Beirats zu erfüllen. Eine Wiederberufung von Mitgliedern ist zulässig. Mitglieder können auf eigenen Wunsch ihre Mitarbeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle auch vorzeitig beenden. Die Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Bundesvorstand abberufen werden.
- d. Ohne Stimmrecht nimmt ein/e Vertreter/in der Geschäftsführung des Vereins/des Mukoviszidose Instituts gGmbH oder ein/e hierzu beauftragte/r Mitarbeiter/in der Mukoviszidose Institut gGmbH sowie weitere vom Bundesvorstand oder der Geschäftsführung benannte Personen teil.

- e. Die Mitglieder des Beirates und evtl. hinzugezogene Dritte haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten nach der jeweilig gültigen Reisekosten-Ordnung des Vereins. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

3. Arbeitsgruppen, Arbeitsweise

- a. Der Vorstand des Vereins kann bestimmte Entscheidungen an den TFQ-Beirat zur Entscheidung delegieren, ansonsten haben dessen Beschlüsse Empfehlungscharakter.
- b. Die konkreten Arbeitsaufgaben werden durch Arbeits-/ Projektgruppen des TFQ-Beirates (zirka drei bis fünf Mitglieder) entwickelt und dem TFQ-Beirat zwei- bis dreimal jährlich zur Beratung zugeleitet. Arbeitsgruppen werden für kontinuierlich zu bearbeitende Themen eingesetzt; Projektgruppen für zeitlich begrenzte Arbeitsaufträge. Sie können bestimmte Entscheidungen in eigener Kompetenz treffen, soweit sie durch den Beirat damit beauftragt wurden. Dabei können sie bei Bedarf den Sachverstand aus den Arbeitskreisen des Vereins und externer Experten hinzuziehen. Die Arbeits-/Projektgruppen werden von einem Mitglied des TFQ-Beirates geleitet, die weiteren Mitglieder müssen nicht zwingend dem TFQ-Beirat selbst angehören.
- c. Der TFQ-Beirat bestätigt die vorgeschlagenen Mitglieder der Arbeitsgruppen, den/die jeweilige/n Arbeits-/Projektgruppenleiter/in sowie die Aufgabenabgrenzung der Arbeitsgruppen.
- d. Die Arbeitsgruppen berichten dem Gesamtbeirat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
- e. Die Entscheidungsfindung in den Arbeitsgruppen sollte soweit möglich im Konsens und innerhalb des vom Gesamtbeirat gesetzten Zeitrahmens stattfinden. Kann sich eine Arbeitsgruppe nicht einigen, wird die Frage dem gesamten Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Bei Abstimmungen ist die relative Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Entscheidungen in Sachfragen werden ausschließlich in offener Abstimmung durchgeführt.
- f. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden.
- g. Die Beratungen des Beirates sind vertraulich. Ein Beschlussprotokoll wird dem Bundesvorstand und allen Arbeitskreisen zur Information im Anschluss an die Sitzungen zugeleitet.

4. Interessenkonflikte

- a. Die Mitglieder des TFQ-Beirates und seiner Arbeitsgruppen haben die „Selbstverpflichtungserklärung des Mukoviszidose e.V. zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Gesundheitswesen“ zur Kenntnis zu nehmen sowie die „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit in der Arbeit des Mukoviszidose e.V.“ zu unterzeichnen.
- b. Bestehen bei einem Mitglied des TFQ-Beirates oder seiner Arbeits-/Projektgruppen mögliche Interessenkonflikte, sind diese vor Eintritt in die Tagesordnung dem Gremium bekannt zu geben. Dieses entscheidet dann, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände der Tagesordnung ausgeschlossen werden soll.

- c. Die Mitglieder des TFQ-Beirates und seiner Arbeitsgruppen haben eigene Befangenheit vor Eintritt in die Tagesordnung anzuzeigen. Befangenheit ist anzunehmen, wenn das Mitglied, ein mit ihm verwandter oder verschwägerter Angehöriger, ein Lebenspartner, eine andere nahe stehende Person oder eine mit ihm in einer Arbeitsgruppe oder einer anderen Form der Zusammenarbeit verbundene Person oder Einrichtung, von einem Beschluss des TFQ-Beirates finanziell oder ideell betroffen sein könnte. Die Besorgnis der Befangenheit besteht darüber hinaus, wenn ein Beschluss einen möglichen beruflichen Wettbewerber negativ betreffen könnte.
- d. Befangene Mitglieder dürfen nicht an den Beratungen und Beschlussfassung der betroffenen Gegenstände der Tagesordnung teilnehmen.

5. Einberufung, Einladungsfrist

- a. Die Konferenzen des Beirats oder der Arbeits-/Projektgruppen können als Präsenzsitzungen oder Web-Konferenzen durchgeführt werden.
- b. Zu den Konferenzen des Beirats lädt die/der von der Geschäftsstelle beauftragte/r Mitarbeiter/in mit einer Frist von vier Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Beirats wünschen.

6. Geschäftsführung, Sitzungsleitung

- a. Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. Die Geschäftsführung des Vereins kann mit dieser Aufgabe die Mukoviszidose Institut gGmbH betrauen.
- b. Die Sitzungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung des Vereins oder eine/r hierzu beauftragten Mitarbeiter/in der Mukoviszidose Institut gGmbH organisiert, koordiniert und geleitet.
- c. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden durch das leitende Mitglied der Arbeitsgruppe geleitet.

7. Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung wird durch den Beirat beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung durch den Bundesvorstand des Mukoviszidose e.V. in Kraft. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Vorstands.